

**Verordnung
über die Durchführung der kantonalen gymnasialen
Maturitätsprüfungen 2020 angesichts der Pandemie
des Coronavirus
(COVID-19-Verordnung gymnasiale Maturitätsprüfungen)**

vom 29. April 2020 (Stand am 30. April 2020)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung¹,
verordnet:

Art. 1 Gegenstand, Grundsätze und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Durchführung der kantonalen gymnasialen Maturitätsprüfungen im Jahre 2020 (Maturitätsprüfungen 2020) angesichts der Pandemie des Coronavirus (COVID-19).

² Die Maturitätsprüfungen 2020 finden gemäss den Bestimmungen der Maturitäts-Anerkennungsverordnung vom 15. Februar 1995² (MAV) und den entsprechenden kantonalen Regelungen statt.

³ Die Kantone können auf eigenen Beschluss die Maturitätsprüfungen 2020 teilweise in Abweichung von den Bestimmungen der MAV und gemäss den nachfolgenden Bestimmungen durchführen.

⁴ Die Abweichungen sollen sicherstellen, dass die Maturitätsprüfungen 2020:

- a. unter Einhaltung der vom Bundesrat getroffenen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus durchgeführt werden können; und
- b. eine Überprüfung der erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen erlauben, die derjenigen nach der MAV gleichwertig ist.

Art. 2 Abweichungen von den Bestimmungen des bisherigen geltenden Rechts

¹ Die Kantone können bestimmen, dass in Abweichung von Artikel 14 Absatz 1 MAV³ keine Abschlussprüfungen (Maturitätsprüfungen im Sinne von Art. 14 MAV) stattfinden.

² Führen die Kantone keine Abschlussprüfungen durch, so werden in Abweichung von Artikel 15 Absätze 1 und 2 MAV die Maturitätsnoten wie folgt gesetzt:

AS 2020 1399

¹ SR 101

² SR 413.11

³ SR 413.11

- a in allen Fächern aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem ein Fach unterrichtet wird;
- b in der Maturaarbeit aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation; kann die Maturaarbeit nicht präsentiert werden, so werden nur der Arbeitsprozess und die schriftliche Arbeit bewertet.

Art. 3 Prüfung

Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der vom Kanton beschlossenen Abweichungen nach Artikel 2 Absatz 1 die Maturitätsprüfung nicht bestehen, ist Gelegenheit zu geben, die Prüfungen gemäss Artikel 14 Absatz 1 MAV⁴ und den entsprechenden kantonalen Regelungen zu absolvieren.

Art. 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt am 30. April 2020 um 00.00 Uhr Kraft.

² Sie gilt bis zum 31. August 2020.